

RS UVS Salzburg 1991/09/11 3/113/2-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1991

Rechtssatz

Einem Rechtsanwalt, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht in der Liste der Rechtsanwälte in Österreich eingetragen ist, fehlt die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich. Dieser ist daher gemäß §10

Abs3

AVG auch nicht als Bevollmächtigter im Verwaltungsverfahren zur Vertretung anderer zu Erwerbszwecken befugt, weshalb die Nichtzulassung auszusprechen ist.

Schlagworte

Rechtsanwalt; Vertretungsbefugnis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at